

7. Ist es für die Strafbarkeit eines im Inlande vor dem Kriegsgericht einer der Besatzungsmächte geleisteten Meineids von Belang, daß die Tat nach dem betreffenden ausländischen Strafrecht nicht strafbar sein würde?

III. Straffenat. Ur. v. 20. Februar 1930 g. B. III 1307/29.

I. Schwurgericht Olee.

Gründe:

Das Schwurgericht nimmt an, daß die Angeklagte am 11. Juli 1928 zu Aachen vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, nämlich der Untersuchungskommission des belgischen Kriegserichters, den vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verlegt habe. Insofern ist gegen das Urteil rechtlich nichts einzuwenden. Dagegen ist die gleichwohl erfolgte Freisprechung zu beanstanden, die lediglich damit begründet wird, daß im vorliegenden Falle der geleistete Meineid nach belgischem Recht nicht strafbar sei. Hierauf kommt es rechtlich nicht an. Ist die Straftat im Inland begangen, so haben die deutschen Gerichte lediglich das inländische Strafrecht auf sie anzuwenden (RGSt. Bd. 32 S. 122 [125], Bd. 33 S. 271, Bd. 35 S. 254 [257]). Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.